

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 8/1922 (1922)

Artikel: Kanton Baselland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-26568>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Beschluß des Regierungsrates betreffend die Einrichtung von Prüfungen für Kandidaten des Lehramts auf der oberen und mittleren Stufe des Unterrichts vom 17. Mai 1913/14. Februar 1914. (Vom 5. Juli 1921.)

Der Erziehungsrat hat folgende Abänderung der §§ 11 und 12 der Ordnung betreffend die Einrichtung von Prüfungen für Kandidaten des Lehramts auf der oberen und mittleren Stufe des Unterrichts vom 17. Mai 1913/14. Februar 1914 beschlossen:

§ 11. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 80.— und muß vor der Prüfung bei dem Sekretariate der Prüfungskommission erlegt werden; die Gebühr für Ergänzungsprüfungen bestimmt die Kommission im einzelnen Falle.

Petenten, welche die Prüfung das erste Mal nicht bestanden haben, bezahlen bei Wiederholung der Prüfung die halbe Gebühr.

§ 12. Die Examinatoren erhalten für jede mündliche Prüfung Fr. 10.—, für die schriftliche Prüfung Fr. 12.—; das der mündlichen Prüfung vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission erhält Fr. 5.—.

Die Prüfungskommission setzt die Entschädigung für das Sekretariat fest.

XIII. Kanton Baselland.

Primar- und Sekundarschule.

Lehrplan für Haushaltungskunde. (Vom 2. März 1921.) [Provisorisch für Arbeitschulunterricht des 8. Schuljahres in Primar- und Sekundarschulen.]

XIV. Kanton Schaffhausen.

Lehrerschaft aller Stufen.

Reglement für die Fähigkeitsprüfungen der Elementarlehrer (Primarlehrer) im Kanton Schaffhausen. (Vom 19. Mai 1921.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen, in Vollziehung der Art. 101, 102, 103, 120 und 121 des Schulgesetzes und in Abänderung des „Reglementes für die Prüfung der Elementar- und Reallehrer“ vom 27. Februar 1890,

beschließt und verordnet

was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für die Elementarlehrer (Primarlehrer) werden durch den Erziehungsrat in der Regel auf Ende jedes Winterhalbjahres angesetzt. Die Prüfungen sind un-